



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5242.02

JSD/P125242
Basel, 12. Dezember 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 11. Dezember 2012

Schriftliche Anfrage Thomas Mall betreffend Basler Fähren

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Thomas Mall dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Berichterstattung über die Taufe der neuen Vogel-Gryff-Fähre war zu lesen, dass Basler Fähren aus Holz auf Grund neuer Gesetze nicht mehr zulässig seien.

Ich frage die Regierung deshalb an:

- Auf Grund welcher Gesetze das so sein soll.
- Wer die Kompetenz zum Erlass solcher Gesetze hat.
- Wie die Verbindlichkeit solcher Gesetze ist
- Wo der Geltungsbereich solcher Gesetze liegt (nationale/internationale Gewässer)
- Was die sachliche Begründung sei
- Ob in der langen Geschichte der Basler Fähren Sicherheitsprobleme wegen des Werkstoffes Holz bekannt sind
- Ob die Regierung nicht der Ansicht ist, dass das traditionelle und klassische Erscheinungsbild der Basler Fähren inklusive deren Bauart und Material schützenswert sei

Thomas Mall“

Wir beantworten diese Fragen wie folgt:

Vorbemerkung

Als Eigentümerin der vier Basler Fähren entscheidet die Stiftung Basler Fähren über die Art und die Gestaltung einer Neuanschaffung. Sie hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der eidgenössischen Schiffbauverordnung, zu berücksichtigen. Gemäss der kantonalen Kleinschiffverkehrsverordnung ist die Kantonspolizei für die Zulassung der Fähren zuständig. Innerhalb der Kantonspolizei liegt die Zuständigkeit bei der Rheinpolizei (Fachstelle Waffen/Rheinpolizei), die demnach die Funktion eines Schiffverkehrsamtes ausübt und für die Sicherheit der Fähren verantwortlich ist.

Frage 1: Auf Grund welcher Gesetze soll das sein?

Der Bau von Schiffen wird in der Schweiz im Speziellen durch das Binnenschiffahrtsgesetz, die Binnenschiffahrtsverordnung und für Fahrgastschiffe durch die Schiffbauverordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen geregelt.

Frage 2: Wer hat die Kompetenzen zum Erlass solcher Gesetze?

Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Sache des Bundes. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig.

Frage 3: Wie ist die Verbindlichkeit solcher Gesetze?

Die eidgenössischen Gesetze sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Frage 4: Wo liegt der Geltungsbereich solcher Gesetze (nationale/internationale Gewässer)

Das Schweizerische Binnenschiffahrtsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen ordnet die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern.

In der internationalen Gesetzgebung ist die Rheinschiffuntersuchungsordnung für den Bau von Fahrgastschiffen massgebend.

Die eidgenössische Schiffbauverordnung wurde im Jahr 2007 revidiert und der internationalen Rheinschiffuntersuchungsordnung angepasst.

Frage 5: Was die sachliche Begründung sei

Die Stiftung Basler Fähren hat als Eigentümerin den Entscheid über die Gestaltung und die Bauart der Fähren unter Berücksichtigung der genannten Rechtsquellen getroffen. Neben der Sicherheit (z.B. Rundblick, Tragfähigkeit) sind das Erscheinungsbild, die Lebensdauer, die Pflege, der Unterhalt und die Kosten weitere Kriterien bei einer Neuanschaffung.

Frage 6: Sind in der langen Geschichte der Basler Fähren Sicherheitsprobleme wegen des Werkstoffs Holz bekannt?

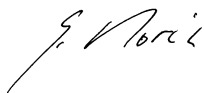
Der rasche Alterungsprozess des Holzes wird bei alten Fähren zum Sicherheitsproblem. Der Rumpf ist nicht mehr zu dichten und das Verwinden kaum mehr möglich. So wies beispielsweise die alte Klingentalfähre aufgrund fauler Stellen einen undichten Rumpf auf.

Frage 7: Ob die Regierung nicht der Ansicht ist, dass das traditionelle und klassische Erscheinungsbild der Basler Fähren inklusive deren Bauart und Material schützenswert sei?

Der Regierungsrat begrüsst, dass bei der Planung des Fähre-Neubaus auf die grösstmögliche Authentizität geachtet wurde, insbesondere hinsichtlich der Form der neuen Fähre und beim Ambiente des Innenausbaus. So fiel das Echo auf die neue Fähre insgesamt sehr positiv aus.

Wichtiger als das Erscheinungsbild ist aber, dass die Sicherheit für die Fährmänner und -frauen sowie für die Passagiere gewährleistet ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin